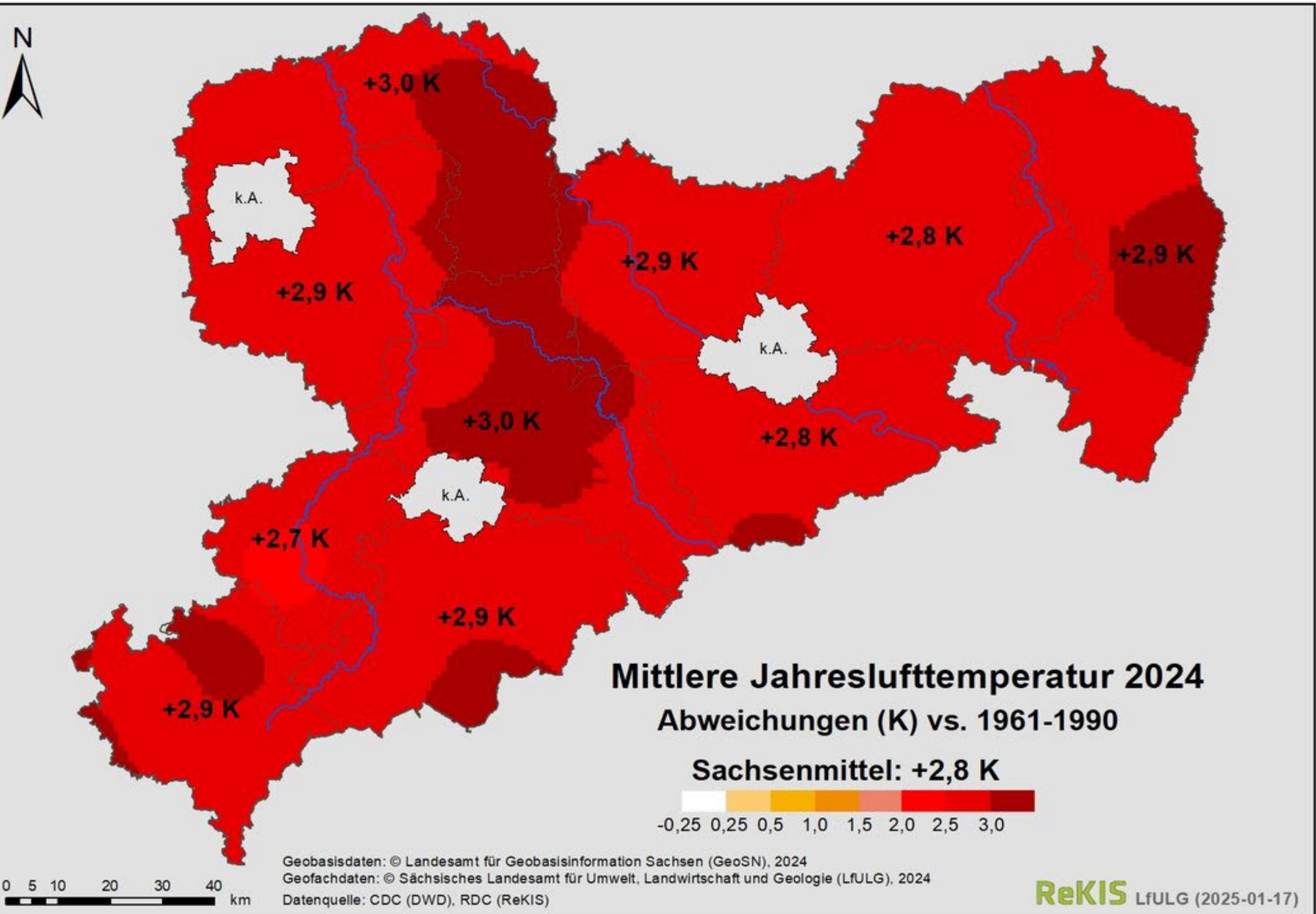


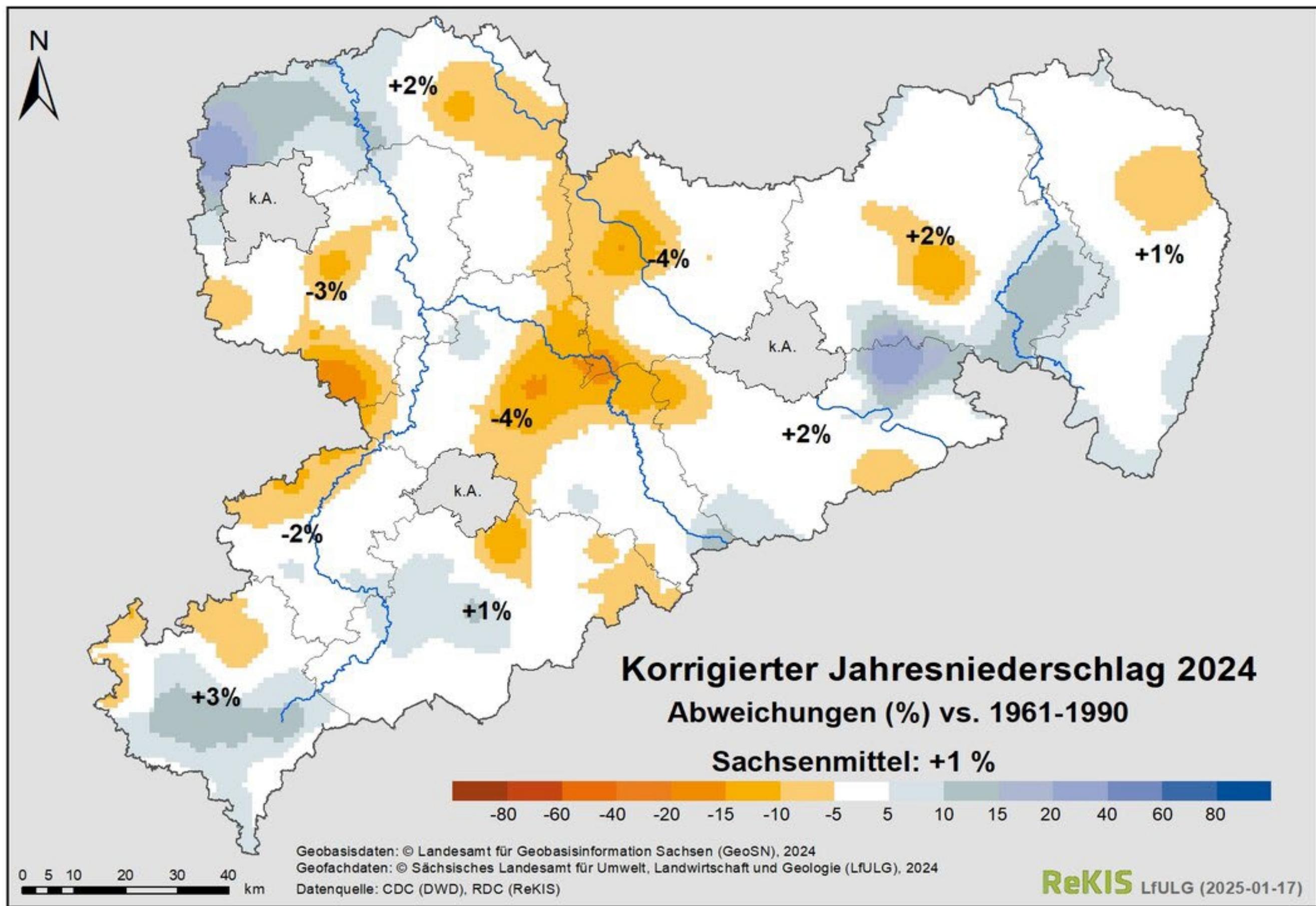


Agrarumweltmaßnahmen 2025

- | Jedes Jahr gibt die Weltorganisation für Meteorologie (MWO) einen Klimabericht heraus und veröffentlicht Botschaften zur Einordnung der ermittelten Jahreswerte.
- | Für Sachsen hat Falk Böttcher vom Deutschen Wetterdienst die Kernbotschaften zusammengefasst.
- | Die letzten 10 Jahre 2015 bis 2024 waren die wärmsten Jahre seit Beginn der Wetteraufzeichnungen.
- | 2024 war mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit das erste Kalenderjahr mit einer Temperaturabweichung von mehr als 1,5 Kelvin (K) bezogen auf das vorindustrielle Niveau von 1850 bis 1900.
- | 2024 zeigte global außergewöhnlich hohe Werte der **Land- und Meeresoberflächentemperaturen** sowie der in den **Ozeanen gespeicherten Wärmemenge**.
- | Die **globale durchschnittliche Oberflächentemperatur** lag **1,55 C** (mit einer Unsicherheit von +/-0,13 °C) über dem Durchschnitt von 1850 bis 1900.
- | Das bedeutet, dass wir wahrscheinlich gerade das erste Kalenderjahr mit einer globalen Mitteltemperatur von mehr als 1,5°C über dem Durchschnitt von 1850 bis 1900 erlebt haben.
- | Quelle: DWD Wetter trifft Klima



2024 war in Deutschland erneut das wärmste Jahr seit Aufzeichnungsbeginn 1881 und nach 2022 und 2023 wurde das dritte Mal in Folge 2024 dieser Wärmerekord aufgezeichnet. Alle 12 Monate und damit auch alle vier Jahreszeiten zeigten positive Temperaturabweichungen, wobei das Frühjahr das wärmste seit Aufzeichnungsbeginn war, aber auch die anderen Jahreszeiten rangieren unter den wärmsten 5 seit 1881. Die Tendenz zu einer Abnahme von Eis- und Frosttagen sowie zur Zunahme von Sommer- und heißen Tagen setzte sich fort.



Jahresrückblick
Klimatologische Einordnung
des abgelaufenen
Kalenderjahres 2024 als
Jahresrückblick im jährlich
stattfindenden
Pressegespräch „**Wetter trifft
Klima**“ unter Mitwirkung vom
LfULG, Staatsbetrieb
Sachsenforst,
Landestalsperrenverwaltung,
der Staatlichen
Betriebsgesellschaft für
Umwelt und Landwirtschaft
und des Deutschen
Wetterdienstes (Falk
Böttcher).

Flächenförderung

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Freistaat
SACHSEN

Konditionalität
(Weiterentwicklung Cross Compliance und
Greening-Verpflichtungen)

Maßnahmen 2. Säule
(freiwillig, fünfjährig)

Ökoregelungen 1. Säule
(freiwillig, einjährig)

Mutterkühe/Schafe/Ziegen
Junglandwirte
Umverteilung
Grundstützung

2. Säule

A

ELER-Fläche

B

**ELER-investiv
inkl. LEADER**

Neue Förderrichtlinien ab 2023 in Kraft:

- FRL Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (**AUK/2023**)
 - | <https://lsnq.de/auk2023>
- Förderrichtlinie Ökologischer/ Biologischer Landbau (**ÖBL/2023**)
 - <https://lsnq.de/oebi2023>
- Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz (**TWN/2023**)
 - <https://lsnq.de/twn2023>
- Förderrichtlinie Ausgleichzulage (**AZL/2015**)

Suche nach Rechtsgrundlagen/Rechtverordnungen im Internet

Am besten über REVOSax suchen



REVOSax

<https://www.revosax.sachsen.de> :

REVOSax Landesrecht Sachsen

Hier finden Sie alle Vorschriften, Verordnungen und Gesetze des Freistaates Sachsen.

Förderrichtlinien

Hier finden Sie alle Vorschriften, Verordnungen und Gesetze ...

<https://www.revosax.sachsen.de/foerderrichtlinien>

Änderungen in den FRL AUK/2023 und ÖBL/2023 mit Veröffentlichung im August 2024

- | bis einschließlich 31.12.2024: beträgt der Verpflichtungszeitraum für AUK und ÖBL **5 Jahre**
 - | **01.01.2023 bis 31.12.2027**
 - | **01.01.2024 bis 31.12.2028**
- | Ab 01.01.2025: **Neuanträge** im Programm AUK und ÖBL, Antragsteller, die sich also zum 01.01.2025 erstmalig verpflichten, verringert sich der **Verpflichtungszeitraum auf 4 Jahre**
 - | **01.01.2025 bis 31.12.2028**
 - | **Diese Regelung gilt auch für Flächenerweiterungen, die über 50% der bereits bewilligten beantragte Maßnahmefläche liegen**

2. Säule

- | Das Verpflichtungsjahr AUK u. ÖBL u. TWN ist seit 2023 das **Kalenderjahr**
- | Wegen des Verbotes eines vorzeitigen Beginns einer Maßnahme, muss bereits im Herbst des Vorjahres **ein Teilnahmeantrag** gestellt werden.
- | **Teilnahmeantrag: Diana-Programm Herbst: 31.12.2022 für 2023 ff.- VZR 5 Jahre**
15.12.2023 für 2024 ff. – VZR 5 Jahre
15.12.2024 für 2025 ff. – VZR 4 Jahre
Es können nur die im TNA bestätigten Maßnahmen beantragt/bewilligt werden
- | Achtung! Auch **Änderungen der Kulissen** egal ob 1.Säule (z.B. ÖR5) oder 2. Säule (alle AUK-Maßnahmen) müssen **ausschließlich im Herbst- Teilnahmeantrag** beantragt werden!
- | Zum 15. Mai des Folgejahres wird dann der Auszahlungsantrag gestellt (Feldblöcke von 2025 und Kulissen von 2025 im Diana-web aktuell).
- | Kulissen: immer die Häkchen in der **Legende** im Diana-web aktivieren



Förderrichtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau

**Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
zur Förderung des Ökologischen/Biologischen Landbaus im Freistaat Sachsen
(Förderrichtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau - FRL ÖBL/2023)**

Vom 4. Oktober 2022

<https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/foerderrichtlinie-oekologischer-biologischer-landbau-frl-oebl-2023-11988.html>

- | Aktuell beträgt der Öko-Anteil im Grünland 16 % und bei Ackerflächen 6%. Insgesamt sind ca. 9,6% der LN in Sachsen ökologisch bewirtschaftet (Daten der Agrarförderung 2024)
- | Neueinsteiger ÖBL mussten bis zum 15.12.2024 mit dem Programm Diana-web einen **Teilnahmeantrag** stellen und bis zum 31.12.2024 einen **Vertrag mit einer Öko-Kontrollstelle** abschließen.
- | Am 23.08.2024 wurde die 2. Änderung der Förderrichtlinie ÖBL/2023 unterzeichnet.
- | Für die **Einführung des Ökologischen Landbaus** auf Ackerflächen wird die Prämie um 100 EUR/ha auf **435 EUR/ha** angehoben.
- | Im Diana-web ist das ÖBL im **Sammelantrag** anzukreuzen und auf jedem **einzelnen Schlag** als **Merkmal hinzuzufügen!**
- | **VZR für Neueinsteiger: 01.01.2025 – 31.12.2028 (4 Jahre)**

ÖBL/2023 Erhöhung der **Umstellungsprämie** nur auf Ackerflächen ab 2025 um 100 EUR auf 435 EUR/ha

Zuwendung je Maßnahme und Jahr bei der Einführung des ökologischen/biologischen Landbaus:

Kürzel	Maßnahme	EUR/ha
ÖBL E 1AL	Einführung des Ökologischen/Biologischen Landbaus – Ackerflächen bis Antragsjahr 2024	335
ÖBL E 1AL	Einführung des Ökologischen/Biologischen Landbaus – Ackerflächen ab Antragsjahr 2025	435
ÖBL E 2GL	Einführung des Ökologischen/Biologischen Landbaus - Grünlandflächen	335
ÖBL E 3G	Einführung des Ökologischen/Biologischen Landbaus – Gemüseanbauflächen	482
ÖBL E 4DK	Einführung des Ökologischen/Biologischen Landbaus – Dauer- und Baumschulkulturen	1.410

Zuwendung je Maßnahme und Jahr bei der Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus:

Kürzel	Maßnahme	EUR/ha
ÖBL B 1AL	Beibehaltung des Ökologischen/Biologischen Landbaus - Ackerflächen	230
ÖBL B 2GL	Beibehaltung des Ökologischen/Biologischen Landbaus - Grünlandflächen	230
ÖBL B 3G	Beibehaltung des Ökologischen/Biologischen Landbaus – Gemüseanbauflächen	413
ÖBL B 4DK	Beibehaltung des Ökologischen/Biologischen Landbaus – Dauer- und Baumschulkulturen	890

Förderung Ökologischer/Biologischer Landbau – FRL ÖBL/2023

Kulisse: nein, Ackerland, Dauergrünland, Gemüseanbau und Dauerkulturen im Freistaat Sachsen, aber Prämienausschluss in Kulisse Pflanzenschutzanwendungsverordnung (Ausschlusskulisse nach § 4 PflSchAnwV) für AL und DK

Lage: gesamtbetrieblich

Mindestschlaggröße: 0,3000 ha

- **Die Teilnahme am Öko-Kontrollverfahren** nach VO (EU) 2018/848 erfolgt während des gesamten Verpflichtungszeitraumes. Der Nachweis erfolgt auf Grundlage des Zertifikates gemäß Artikel 35 Abs. 1 VO (EU) 2018/848 oder des unterzeichneten Kontrollvertrages bei Betrieben, die erstmalig am Kontrollverfahren nach der VO (EU) 2018/848 teilnehmen und für die noch kein Zertifikat ausgestellt wurde.
- **Betreiben von ökologischen Anbauverfahren** nach den Vorschriften der VO (EU) 2018/848 im gesamten Betrieb; ausgenommen sind die Bereiche der ökologischen Aquakultur und die ökologische Bienenhaltung
- **jährliche Vorlage des Ökokontrollblattes** bei der Bewilligungsbehörde für das aktuelle Verpflichtungsjahr **bis 31.01. des Folgejahres**
- Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form und Bereitstellung dieser für Kontrollen, die Mindestanforderungen zur Dokumentation der Bewirtschaftung sind unter (Link wird zeitnah ergänzt) zu finden.

jährliche Zuwendung

Einführung

ÖBL E 1AL	435 EUR/ha	ÖBL B 1AL	230 EUR/ha
ÖBL E 2GL	335 EUR/ha	ÖBL B 2GL	230 EUR/ha
ÖBL E 3G	482 EUR/ha	ÖBL B 3G	413 EUR/ha
ÖBL E 4DK	1.410 EUR/ha	ÖBL B 4DK	890 EUR/ha

Transaktionskostenzuschlag: 40 EUR/ha, max. 550 EUR (bei Betriebssitz in Sachsen)

Hinweise

Das gültige Zertifikat gem. Art. 35 Abs. 1 VO (EU) 2018/848 (oder der Kontrollvertrag, wenn der Betrieb erstmalig am Kontrollverfahren teilnimmt und das Zertifikat noch nicht ausgestellt wurde) ist verpflichtende Anlage zum Teilnahmeantrag. Nach Ablauf der Gültigkeit ist der Bewilligungsbehörde das neue gültige Zertifikat vorzulegen.

Kombinationsmöglichkeiten mit

FRL AUK/2023	FRL ISA/2021	FRL AZL/2015	Öko-Regelungen
ist außer mit AL 2, AL 3, AL 4, AL 9, AL 14, GL 10 prinzipiell möglich. Bei Überschneidung von Förderverpflichtungen wird die Zuwendung AUK reduziert. Diese Reduzierungen sind bei den jeweiligen AUK-Maßnahmen aufgeführt. Bei Kombination mit einer AUK-Streifenmaßnahme im Bruttoschlag wird die Zuwendung nach FRL ÖBL/2023 nur für die Hauptnutzungsfläche ÖBL gezahlt.	Die Kombination mit I_AL1 und I_AL2 im Bruttoschlag ist möglich, die Zuwendung nach FRL ÖBL wird nur für die Hauptnutzungsfläche ÖBL gezahlt. Die Kombination mit I_GL ist möglich, die Zuwendung für FRL ISA wird um 230 EUR/ha reduziert.	möglich, wenn die Fläche in der Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegt und ein entsprechend förderfähiger Nutzungscode ausgewählt und die entsprechende Kultur angebaut wird.	ÖR1c Blühstreifen in DK 150 EUR/ha ÖR1d Altgrasstreifen (GL) 900/400/200 EUR/ha* ÖR2 Vielfältige Kulturen (AL/G) 60 EUR/ha ÖR3 Agroforst (AL/G/GL) 200 EUR/ha ÖR4 Extensivierung DGL (GL) - 50 EUR/ha ÖR5 4 Kennarten 240 EUR/ha ÖR6 Verzicht auf PSM - 150/ - 50 EUR/ha** ÖR7 Natura 2000 40 EUR/ha

* Höhe Zuwendung in Abhängigkeit vom Flächenanteil; ** Abzug wird über NC plausibilisiert

ÖBL und Ausgleichzulage 2025

- | **Neu ab 2024: Brachen, die zur Erfüllung der Konditionalität GLÖZ 8 angemeldet werden sind in dem geforderten Anteil (=4% der Ackerfläche des Betriebes) ab 2024 förderfähig**
- | **Ab 2025 neu:**
- | Bis einschließlich 2024 war GLÖZ 8 – 4% der Ackerfläche als Stilllegung verpflichtend, deshalb wurde auf die ersten 4% Brachefläche auch ÖBL und AZL gezahlt.
- | Da es ab 2025 keine GLÖZ 8-Verpflichtung mehr gibt - ... - gibt es auch keine ÖBL, AZL - Förderung mehr auf die freiwillig angelegten Brachen (z.B. ÖR1a)

Informationen zu AUK und ÖBL

| **Maßnahmesteckbriefe**

- | Änderungen werden/sind eingearbeitet – bitte immer aktuelle Maßnahmesteckbriefe aus dem Internet verwenden!
- | Rechtlich verbindlich sind immer nur die Vorgaben der Richtlinie!
- | <https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/foerderrichtlinie-agrarumwelt-und-klimamassnahmen-frl-auk-2023-11982.html>

Ausschlusskulisse Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Mit der Fünften Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sind weitreichende

Einschränkungen zur Anwendung von Glyphosat in Kraft getreten (PS-Warndienst 7/2022)

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Freistaat
SACHSEN

- | In einigen Schutzgebietskategorien ist gem. **§ 4 Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)** der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) **rechtlich nicht zulässig** und damit ausgeschlossen.
- | Deshalb können in den betroffenen Gebieten **keine** Prämien nach der FRL **ÖBL/2023** gezahlt werden.
- | **Es können in den betroffenen Gebieten auch diejenigen Maßnahmen der FRL AUK/2023, die den PSM Verzicht als prämienrelevantes Kriterium enthalten, nicht beantragt werden. Es handelt sich um die Maßnahmen AL 1, AL 3, AL 4, AL 6 a,b, AL 7, AL9, AL 12.**
- | Im Antragsportal DIANAweb sind die betroffenen Gebiete in einer „Ausschlusskulisse“ erfasst und stehen den Antragstellenden zur Verfügung oder im online-GIS
- | **Förderung im Rahmen GAK ab 2024 – Teil C der Richtlinie AUK/2023 – 2. Änderung**

- | **GAK-finanzierte Maßnahme: Erschwernisausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Pflanzenschutzmittelverbote (EA-PSM) – Steckbrief im Internet!- kein Teilnahmeantrag notwendig**
- | Im **Teil C der RL AUL/2023** (Umbenennung – bisheriger Teil C der RL AUK/2023 wird Teil D)
- | Erschwernisausgleich für Flächen **in Natura 2000-Gebieten** auf der Grundlage des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 16.12.2022
- | Kein Anspruch auf die Gewährung des erschwernisausgleichs- Bewilligungsbehörde entscheidet
- | **Mindestschlaggröße 0,1000ha**
- | Förderung erfolgt nur in Naturschutzgebieten, im Nationalpark, im Nationalen Naturmonument, in Naturdenkmälern und geschützten Biotopen im Sinne des § 30 BNatSchG (**in Kulisse festgelegt**)
- | Projektförderung, Festbetragsfinanzierung, Zuschuss
 - | **382 EUR je Hektar produktiv genutzter Ackerfläche**
 - | **1527 EUR je Hektar produktiv genutzter Dauerkulturen**



LUIS - Landwirtschaft- und Umweltinformationssystem für Geodaten

[https://luis.sachsen.de/natur/schutzgebiete.html? cp=%7B%22accordion-content-9233%22%3A%7B%220%22%3Atrue%7D%2C%22previousOpen%22%3A%7B%22group%22%3A%22accordion-content-9233%22%2C%22idx%22%3A0%7D%7D](https://luis.sachsen.de/natur/schutzgebiete.html?cp=%7B%22accordion-content-9233%22%3A%7B%220%22%3Atrue%7D%2C%22previousOpen%22%3A%7B%22group%22%3A%22accordion-content-9233%22%2C%22idx%22%3A0%7D%7D)

Download

Gebietsgrenzen

- ❖ [Naturschutzgebiete \(*.zip, 0,86 MB\)](#)

Stand 01.01.2024

- ❖ [Landschaftsschutzgebiete](#)

(*.zip, 3,88 MB)

Stand 01.01.2024

- ❖ [Nationalpark \(*.zip, 76,75 KB\)](#)

Stand 01.01.2024

- ❖ [Naturparke \(*.zip, 0,39 MB\)](#)

Stand 01.01.2024

- ❖ [Biosphärenreservat \(*.zip, 49,43 KB\)](#)

Stand 01.01.2024

- ❖ [Flächennaturdenkmäler](#)

(*.zip, 1,29 MB)

Stand 01.01.2024

Die sächsischen Gebietsgrenzen dieser Schutzgebiete und die Schutzgebietsverzeichnisse befinden sich auch im Bereich Download dieser Seite.

- ❖ [Übersichtskarte der Schutzgebiete in Sachsen](#)

- ❖ [Adressen der Geodatendienste \(WMS, WFS und REST\)](#)

- ▲ [QGIS Projekt zum Fachthema Schutzgebiete](#)

QGIS Projekt

Hier haben Sie die Möglichkeit ein QGIS-Projekt mit den Schutzgebieten in Sachsen herunterzuladen. In diesem QGIS-Projekt sind die Geodaten als REST-Feature-Service und als Hintergrundkarte der WebAtlas vom GeoSN eingebunden. Benötigen Sie Hilfe beim Einstieg in QGIS, können Sie über die nachstehenden Links auf die Nutzeranleitung oder das QGIS Benutzerhandbuch zugreifen.

- ❖ [QGIS Projekt Schutzgebiete in Sachsen \(*.qgz, 33,68 KB\)](#)

Hier können Sie das aktuelle QGIS Projekt herunterladen.

- ❖ [Nutzeranleitung QGIS \(*.pdf, 1,94 MB\)](#)

- ▷ [QGIS Dokumentation](#)

- ▷ [QGIS Download](#)

2. Säule AUK-Maßnahmen

ortsfeste Maßnahmen

5 bzw. ab 2025: 4 Jahre lang immer dieselbe Fläche mit möglichst derselben Flächengröße beantragen

AL1, AL4, AL5b, AL5c, AL6a, AL13 AL14

AL2 und AL9 gesamtbetrieblich

GL1a,GL1b,GL2a,
GL2b,GL3a,GL3b,GL4a,GL4b,GL5a,GL5b,
GL5c,GL5d,GL5e,GL6,GL9,GL10,GLB1
und GLB2

rotierende Maßnahmen

bei den rotierenden Maßnahmen beträgt der Verpflichtungszeitraum fünf/vier Jahre (ab2025). Das heißt, die Maßnahmen müssen ohne Unterbrechung in jedem Verpflichtungsjahr durchgeführt werden. Die Maßnahme muss jährlich mind. auf einem Schlag beantragt und durchgeführt werden.

z.B. AL3, AL5a, AL6b, AL7,AL8,AL10, AL11, AL12, AL15,

Staffelmahd GL7 oder GL8

- | Verpflichtungszeitraum für **Maßnahme**: Festsetzung
 - 1. Bewilligungsbescheid z.B. GL4a **01.01.2023 bis 31.12.2027**
- | Bewilligung und Prämienberechnung und Sanktionierung finden auf Ebene der **Prämiengruppe** statt.
- | **Prämiengruppe**: jede Gruppierung innerhalb der Maßnahme, die einen einheitlichen Prämiensatz aufweist, z.B.:
- | AL 5b (490,-€/ha), AL 5b + ÖR1a (48,-€/ha) oder Kombi mit ÖBL...

Bewilligung nach AUK/2023 für a) Maßnahme aa) einzelnen Schlag

- | Abzüge wegen **Flächengrößen - Abweichung**
- | Abzüge wegen **Fachverstößen**
- | Abzüge wegen **Nichteinhaltung Konditionalität**

Bewertung eines **Fach**verstoßes Beispiel Beweidung zu zeitig oder zu spät bezüglich dem vorgegebenen Termin (TB AUK_NUTZ_TERM)

- | erfolgt für viele Verstöße nach einer abgestuften Sanktionsmatrix
- | Verstöße werden Dauer, Häufigkeit und Auswirkung auf das Förderziel bewertet
- | Ein schnelles Nachholen von z.B. verpassten Nutzungsterminen wirkt sich i.d.R. günstig für die Bewertung des Verstoßes aus.

Berechnung Flächenzugang **ortsfeste** Maßnahmen
gilt ausschließlich für das **1. Bewilligungsjahr** einer
jeden Maßnahme:

| **Obergrenze Teilnahmeantrag Herbst:**

- | Für ortsfeste Maßnahmen wird eine technische Differenz von 5% (Fläche *0,05) berechnet nur in Bezug auf die 1.Bewilligung (zwischen TNA und AZA).
- | Z.B. TNA Dezember 2023: 100 ha beantragt + 5% = maximal 105 ha (Obergrenze) dürfen 2024 (April 2025) bewilligt werden, wenn 105 ha im Auszahlungsantrag Mai 2024 tatsächlich beantragt wurden.
- | Wurden im AZA Mai 2024 aber nur 52 ha beantragt in 2024, dürfen auch nur 52 ha bewilligt werden. Hier würden dann die 52 ha als neue Grenze (Bemessungsgrenze) für die Flächenzugangsregelungen für das Folgejahr gelten!!

Flächenerhöhungen 2025 gegenüber Bewilligung 2024

- | Wenn die **Flächenerweiterung einer Maßnahme um mehr als 50% bezogen auf den ursprünglichen Bewilligungsumfang in ha** beträgt, so wird der alte VZR abgebrochen und es beginnt ein neuer VZR (weitere 5 bzw. 4 Jahre ab 2025). Das gilt aber nur, wenn der VZR noch eine Laufzeit von mindestens 2 Jahren hat.
- | Die Obergrenze Teilnahmeantrag TnA (Dezember) gilt nur für die 1. Bewilligung und ist nicht gleich die Bemessungsgrenze für den Verpflichtungszeitraum (VZR).
- | Als **Bemessungsgrenze für den VZR** gilt die **bewilligte Fläche des ersten Bewilligungsbescheides** (=die bewilligte Fläche nach dem 1. Auszahlungsantrag). Diese kann bei rotierenden Maßnahmen um maximal 50% aufgestockt werden, ohne dass ein neuer VZR beginnt.

Nichtinanspruchnahme oder Unterbrechung einer TNA-Maßnahme

- | Wer im Dezember einen Teilnahmeantrag gestellt hat, erhält i.d.R. im Frühjahr des folgenden Jahres eine Teilnahmebestätigung für die **neu** beantragten Maßnahmen (am 17.03.2025 gedruckt für die bis zum 15.12.2024 beantragten TNAs).
- | Wird die in der TNA-Bestätigung genannte Maßnahme jedoch im aktuellen Jahr nicht beantragt (Mai 2025) **verfällt** der Teilnahmeantrag.
- | Sollte in dem Folgejahr (Mai 2026) die verfallene Maßnahme wieder beantragt werden, erfolgt keine Förderung, wenn nicht erneut ein aktueller Teilnahmeantrag gestellt wurde (bis 15.12.2025).

Gehen während des Verpflichtungszeitraumes der **ganze Betrieb oder einzelne Flächen**, die der Verpflichtung unterliegen, **auf eine oder mehrere andere Personen** über und wird der Abgang der Bewilligungsbehörde rechtzeitig (spätestens mit dem folgenden Auszahlungsantrag) angezeigt, müssen die Begünstigten die für diese Flächen erhaltenen Zuwendungen **nicht zurückerstatten. Dies gilt unabhängig davon, ob der übernehmende Betrieb die Verpflichtung übernimmt oder nicht.** Diese Regelung gilt nicht für Flächen, die zum Beispiel wegen Umnutzung oder Bebauung im Betrieb verbleiben. Verpflichtungsübergabe und -übernahme sind bei der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

Flächenentzug

Werden die Begünstigten infolge von **Flurbereinigungsverfahren oder anderweitigen öffentlichen** oder von den zuständigen Behörden anerkannten Bodenordnungsverfahren oder Planfeststellungsverfahren an der Erfüllung ihrer eingegangenen Verpflichtung gehindert, so treffen die Beteiligten die erforderlichen Vorkehrungen, um die Verpflichtungen an die neue Lage des Betriebes anzupassen. Erweist sich eine solche Anpassung als unmöglich, so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

(aus Fassung FRL AUK vom 27.08.2024, RL AUK/2023 Teil D Nr. VI Sonstige Bestimmungen Punkt 5 und 6)

Flächenabgänge gegenüber Bewilligung 2023 oder 2024

- | 1) Betrieb A verliert Pachtvertrag - Flächen an Betrieb B abgegeben, B beantragt Maßnahme im VZR weiter- **keine Rückforderung**
- | 2) Betrieb A verliert Pachtvertrag - Flächen an Betrieb B abgegeben, B beantragt Maßnahme nicht wieder, nutzt aber weiterhin AL, DGL - **keine Rückforderung**
- | 3) Betrieb A verliert Pachtvertrag - Flächen an Betrieb B abgegeben, B bebaut die Fläche mit Haus, Schuppen...- **Prüfung Rückforderung erforderlich**
- | 4) Flächen gehen wegen öffentlichen Baumaßnahmen raus z.B. Straßenbau, Flurneuordnung, Bodenrechtsverfahren (Infrastrukturmaßnahmen mit Bauantrag)– i.d.R. **keine Rückforderung**
- | 5) Flächen gehen wegen privaten Baumaßnahmen raus z.B. Wegebau – **immer Rückforderung erforderlich**

Rotierende Maßnahmen - wie weit darf der Antrag im VZR reduziert werden?

- | bei den rotierenden Maßnahmen **muss mindestens 1 Schlag** (mit 0,30 ha bzw. 0,10 ha) **beantragt und durchgeführt** werden.
- | **Rotierende Maßnahmen: AL3, AL5a, AL6b, AL7, AL8, AL10, AL11, AL12, AL15,**
- | AL2 und AL9 = gesamtbetriebliche Maßnahmen

- | **Die erstmalig vergebene Schlag- und Streifenbezeichnung ist über die Dauer des VZR beizubehalten!**
- | **GL- Maßnahmen - Verbot Aufbereiter bei allen Mahd-, Pflege- und Ernteverfahren (Weidepflege, Schröpf schnitte, Entwicklungspflege)**
 - | Ein Aufbereiter i.S. der FRL AUK 2023 ist jedes technische Gerät, welches durch mechanische (drücken, quetschen, hacken, etc.) oder sonstige physikalische (verblasen etc.) Einwirkungen das Mähgut insbesondere zum Zwecke der schnelleren Trocknung in Form, Volumen, Dichte oder Masse signifikant verändert.
- | Achtung: im **ÖBL/2023** ist explizit **kein Verbot von Aufbereitern**
- | **Bestandslücken** durch Vernässung, Trockenheit, Frostschäden und ähnlichem bis zu einem Anteil von **10 % der Fläche des Schlages sind möglich.**
- | Ausnahmen von den einzelnen Förderverpflichtungen, sind in begründeten Ausnahmefällen möglich (Naturschutz- bzw. Wasserfachbehörde), sollen aber stark eingeschränkt werden.
- | **Eine Herbstaussaat bzw. -ansaat** vor Beginn des Verpflichtungsjahres ist bei den Maßnahmen AL 1, AL 2, AL 3, AL 4, AL 5c, AL 6a, AL 6b, AL 7, AL 8, AL 9 und AL 11 zulässig.

Schlagbezogene Angaben FRL AUK/2023

 Name/Betriebsbezeichnung¹:

 BNR 10¹:

 FLIK-Nr.:

 Schlag- /Streifenbezeichnung:

 Maßnahmekürzel:

 Bruttofläche in ha:

 Antragsjahr¹:

 beantragter Nutzungscode/Kulturart:
Fördervoraussetzungen, Förderverpflichtungen und Mindestanforderungen an Schlagbezogene Angaben verlinkt unter: <https://www.lsnq.de/auk2023>

Datum oder Zeitraum	Arbeitsgänge/Nutzungen (alle Arbeitsgänge sind zu dokumentieren) ¹	Weitere Angaben				
		verwendete Technik	Art der eingesetzten Betriebs- mittel (Saatgut, Dünger, PSM etc.)	Herkunft und ggf. Sorte	ausgebrachte Menge (Saatgut, Dünger, PSM etc.)	Tierart

¹Angabe entfällt mit vorhandenem Deckblatt

² z.B.: Pflügen, Saatbettbereitung, Säen / Drillen, Pflanzen / Legen, Nachsaat, Zwischenfruchtsaat, Schleppen, Walzen, Hacken, Striegeln/ Eggen, mineralische Düngung, organische Düngung, Pflanzenschutz, Mulchen, Schröpf schnitt, Mähdrusch, Mahd, Rodung, Abtransport, Beweidung, Zufütterung (ohne Mineralstoffe)

- | Maßnahmen, zu deren Durchführung oder Unterlassung die Begünstigten auf Grund von **rechtlichen Bestimmungen** verpflichtet sind, sind von einer Förderung nach dieser FRL ausgeschlossen.
- | Hierzu zählen auch Kompensationsverpflichtungen nach Bau- und Naturschutzrecht (z.B. Landestalsperrenverwaltung - Deichpflege mit Schafen).
- | Neben einer Flächenförderung nach dieser Förderrichtlinie dürfen keine anderen öffentlichen Mittel für dieselben Förderverpflichtungen in Anspruch genommen werden.

Aufbewahrungsfrist

- | Grundsätzlich sind alle im Zusammenhang mit der Förderung bedeutsamen Unterlagen für die Dauer von **sechs Jahren nach Ablauf** des Verpflichtungszeitraums aufzubewahren

Wildschweinschaden auf Flächen im AUK, besonders GL

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Freistaat
SACHSEN

Grünlanderneuerung (Eggen/ Nachsaat) ist immer ein Antrag erforderlich! (auch ohne AUK)
→ Formular Anzeige Grasnarbenerneuerung gemäß § 24 Absatz 1, 2 GAPKondV (DIANAweb)

- Anzeige an LfULG mit Schlag, Maßnahme, betroffene Flächenanteile
- **Zusätzlich bei AUK- GL/ GLB-Maßnahmen ist ein Antrag erforderlich = Ausnahmegenehmigung**
zu Nachsaat und eventuell abweichender Pflegezeitraum (Eine mechanische Grünlandpflege (zum Beispiel Schleppen, Walzen, Striegeln) ist nur zwischen dem 15.09. – 01.04. (Tiefland) bzw. 15.04. (Bergland) mit Ausnahme der belassenen, ungenutzten Bereiche zulässig.
- **Georeferenzierte Fotos** und mit einreichen
- Achtung: mit Eggen, Nachsaat/Neuansaft warten bis UNB Zustimmung erteilt hat und das LfULG die Genehmigung erteilt hat

Wasserqualität	Biodiversität	Bodenschutz
AL 1 Gewässer- und bodenschonende Begrünung von Ackerflächen 299 EUR/ha	AL 5a Selbstbegrünte einjährige Brache auf Ackerland 114 EUR/ha	AL 7 Artenreicher Ackerrandstreifen 687 EUR/ha 304 EUR/ha in Kulisse PflSchAnwV
AL 2 Verzicht auf Kulturen mit hohen N-Rückständen nach der Ernte 69 EUR/ha	AL 5b Selbstbegrünte mehrjährige Brache auf Ackerland 490 EUR/ha 48 EUR/ha i.V.m. ÖR1a	AL 8 Kleinteilige Ackerbewirtschaftung 122 EUR/ha
AL 4 Extensivierung der Ackernutzung in Überflutungssauen 241 EUR/ha	AL 5c Mehrjährige Blühfläche 713 EUR/ha 221 EUR/ha i.V.m. ÖR1a	AL 9 Insektschonende Ackerbewirtschaftung in speziellen Gebieten 270 EUR/ha
AL 12 Schwarzbrachestreifen am Feldrand 677 EUR/ha	AL 6a Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker 631 EUR/ha 249 EUR/ha in Kulisse PflSchAnwV	AL 10 Faunaschonende Mahd auf Ackerland 131 EUR/ha
AL 13 Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation 3.336 EUR/ha 4.535 EUR/ha (ab 01.01.25)	AL 6b Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel der Feldflur 661 EUR/ha 279 EUR/ha in Kulisse PflSchAnwV	AL 15 Überwinternde Stoppel 100 EUR/ha
		AL 3 Umweltgerechte Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus 199 EUR/ha 139 EUR/ha i.V.m. ÖR2
		Genetische Ressourcen
		AL 11 In situ Erhalt seltener Kulturen 120 EUR/ha
		Wald
		AL 14 Entwicklung standortgerechter und klimaresilenter Mischwälder auf vormals als Ackerland genutzten Flächen nach Erstaufforstung 2.635 EUR/ha (ab 01.01.25)

Maßnahme	Inhalt	ortsfest/rotierend	Kombi möglich mit	Kulisse	Prämie 2025 in EUR/ha
AL1	Gewässer- und bodenschonende Begrünung von Ackerflächen mind. 10m breit + mind. 0,3 ha groß ansonsten keine Größenbeschränkung	ortsfest		Nein	299
AL2	Verzicht auf Kulturen mit hohen N-Rückständen nach der Ernte gesamtbetrieblich im Nitratgebiet, mind. 0,30 ha	ortsfest		Ja	69
AL3	Umweltgerechte Produktionsverfahren des Ackerfutter- und Leguminosenanbaus Keine Größenbegrenzung, mind. 0,30 ha	rotierend	ÖR2	Nein	199 (139 in Kombi mit ÖR2)
AL4	Extensivierung der Ackernutzung in Überflutungssauen Fläche muß im Gebiet WWRL/Hochwasserschutz liegen, mind 0,30 ha	ortsfest		Ja	241
AL5a + ÖR1	Selbstbegrünte einjährige Brache auf Ackerland 01.04. bis 15.09. mind. 0,10 ha, je Bruttoschlag werden max. 10 ha gefördert	rotierend	ÖR1a, ÖR7,ÖR3	Nein	114
AL5b	Selbstbegrünte mehrjährige Brache auf Ackerland 01.04. bis 15.09. mind. 0,10 ha, sonst keine Größenbegrenzung	ortsfest	ÖR1a	Nein	540 auf 490 (bzw. 48 EUR/ha in Kombi mit ÖR1)
AL5c	Mehrjährige Blühfläche auf AL (mit Pflegevorgaben) mind. 0,10 ha, je Bruttoschlag werden max. 10 ha gefördert	ortsfest	ÖR1a	Nein	713 (bzw.221 EUR/ha in Kombi mit ÖR1a)
AL6a	Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für wildkrautreiche Äcker mind. 0,30 ha	ortsfest		Nein	661 ab AJ 2024 in PSanwendungsVO Kulisse 279 EUR
AL6b	Naturschutzgerechte Ackerbewirtschaftung für Vögel in der Feldflur mind. 0,30 ha	rotierend		Nein	661 ab AJ 2024 in PSanwendungsVO Kulisse 279 EUR

Maßnahme	Inhalt	ortsfest/rotierend	Kombimöglichkeit	Kulissee	Prämie (Plan) in EUR/ha
AL7	Artenreicher Ackerrandstreifen mind. 0,30 ha	rotierend	ÖR2+ÖR7	Nein	686 ab AJ 2024 in PSanwendungsVO Kulissee 304 EUR
AL8	Kleinteilige Ackerbewirtschaftung mind. 0,10 ha, Obergrenze je Schlag max. 4 ha in demselben Feldblock	rotierend	ÖR1a,b;ÖR2ÖR6ÖR7	Nein	122
AL9	Insektschonende Ackerbewirtschaftung in speziellen Gebieten gesamtbetrieblich im FFH-Gebiet Pflicht, Ausschluß Schutzgebiete nach PflSchAnwV, mind. 0,10 ha	Nicht relevant	ÖR2+ÖR7	Ja	270
AL10	Faunaschonende Mahd mit Messerbalkenmähwerk auf Ackerland mind. 0,10 ha, gesamte AL im Freistaat Sachsen	rotierend	ÖR3,ÖR7,A L5b,AL5c	nein	131
AL11	In situ Erhalt seltener Kulturen (gefährdete heimische Nutzpflanzen) mind. 0,10 ha, gesamte AL im Freistaat Sachsen	rotierend	ÖR2,ÖR6,ÖR7, ÖR3	Nein	120
AL12	Schwarzbrachestreifen am Ackerland mind. 0,30 ha, mind. 1 m breit und max. 20 m breiter Schwarzbrachestreifen am Feldrand	rotierend	ÖR7,ÖR2	Ja	677
AL13	Sukzessionsstreifen mit natürlich bachbegleitender Vegetation auf Ackerland (Ziel ist die nat. Entwicklung einer CC-relevanten Hecke) mind. 0,30 ha, mind. 1 m breit und max. 20 m breiter Sukzessionsstreifen auf AL an berichtspflichtigen Gewässern	ortsfest	ÖR1a ab 3Vj.ÖR1b auf ÖR1aFläche,ÖR2,6,7	ja	3336 bis einschl.2024 4535 ab 01.01.2025
AL14	Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals Ackerland genutzten Flächen nach Erstaufforstung mind. 0,30 ha auf WH-Feldblock nach investiver Förderung	ortsfest	keine	Nein	1935 bis einschl.2024 ab 2025: 2635 EUR/ha
AL15	Überwinternde Stoppel mind. 0,30 ha, gesamte AL im Freistaat Sachsen	rotierend	ÖR2,6,7	Nein	100

Bei allen AL5-Maßnahmen werden ab 2024 **keine Landschaftselemente** mehr gefördert!
Alle im Jahr 2023 bereits ausgereichten Förderungen auf LE werden zurückgefordert!
Möglichkeit zum Verzicht auf Zinsen wird derzeit geprüft

	AL-234-108717	9,2414	9,2414	575	AUK, EGS
HNF		9,1948		575	AL5c, EGS
LE	DESNLE0000130180	0,0092		71	AL5c, EGS
LE	DESNDW0000000001	0,0374			EGS

Änderung bei AL5b, AL5c ab 2024

Einführung der **betrieblichen Obergrenze** bei den Maßnahmen **AL5b und AL5c**:

1. Änderung

Ab 2024 gilt für **Neuantragsteller und Erweiterungsanträge**,
dass maximal drei Prozent des Ackerlandes im Betriebes gefördert werden
Fläche Antragsteller über 3% in 2023 haben Bestandsschutz.

Aber wer 2023 nur 1% AL-Fläche beantragt hatte, darf ab 2024 max. bis 3% aufstocken)

2. Änderung

kleine Betrieb können bis zu 0,5000 ha beantragen, wenn dies mehr als 3% des förderfähigen Ackerlandes des Betriebs ausmacht.

AL5c



Fotos: K. Naumann

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Freistaat
SACHSEN

AL5c -Wo findet man die Herkunftsgebiete für die vorgeschriebene Saatgutmischung

The screenshot shows the InVeKoS Online GIS v13.0 interface. On the left, a legend and filter sidebar are visible, with the 'Förderkulisse AL 2025' layer selected and highlighted with a red circle. The main area displays a map with a green overlay representing the selected layer. A detailed data table is open in the foreground, titled 'Abfrageergebnisse' (Query Results) for 'Feldblöcke 2024'. The table contains the following information:

FB-Typ:	Feldblock
Bodenutzungskategorie:	AL
Lang-FLIK:	DESNLI0290014416
Kurz-FLIK:	AL-068-14416
Beantragungsfäh. Brutto-FB-Fläche [ha]:	1,6513
Nachteil:	0
Naturschutzbehörde:	Zwickau
Überschneidung mit FFH:	Ja
Überschneidung mit SPA:	Ja
Nitrat:	Nein
Gelände:	Tiefland
Zuständigkeit:	Nossen
Beratungskulisse WRRL:	Nein
Nitrattrockengebiete:	Nein
FB mit Agroforstsystem:	Nein
FB mit Agri-PV-System:	Nein
Schutz Feuchtgebiet und Moor:	Nein
Ausschluss Ökoregelung:	
Gebiet Ansaatmischung:	UG20
Erosionsgefährdung Wind:	0
Erosionsgefährdung Wasser:	0
Erstaufforstung:	

Änderung bei **AL5c** ab 2024

Einführung bzw. Änderung **Pflegezeitraum AL5c** aufgrund notwendiger Anpassung an GLÖZ 6 bei Schröpf- und Pflegeschnitten bei **AL5c**:

- „im **ersten Verpflichtungsjahr** beziehungsweise nach der gegebenenfalls notwendigen Neuansaat sind **ganzflächige Schröpffschnitte im Zeitraum ab 01.Juli** zulässig“
- Jährlich ab dem **zweiten Verpflichtungsjahr** ist die Durchführung eines Pflegeschnittes im Zeitraum vom ~~15. Juni~~ **1.Juli bis zum 31. Juli**, dabei sind jährlich wechselnd zirka **50% des Bruttoschlages** bis zum Pflegeschnitt im Folgejahr ungenutzt zu belassen.

AL 5c – Mehrjährige Blühfläche auf Ackerland (AL 5c oder AL 5c + ÖR 1a)

(je Schlag werden Flächen 0,1 ha **bis 10 ha** gefördert)

- | **Ansaat der Blühfläche** spätestens im 1. Frühjahr des VZR
 - | Saatgutvorgaben beachten „Gebiet Ansaatmischung Ursprungsgebiete“: UG4, UG4_BR, UG5, **UG8**, UG15, **UG20**) – evtl. in Kombi mit ÖR1a beantragen
- | im 1. Verpflichtungsjahr Schröpfeschnitt möglich = hoch angesetzter Schnitt (optimal ab 15 cm), kein Termin vorgegeben
 - | **Bewirtschaftungspause** 01.04. bis 15.09. (Ausnahme Schröpf-, Pflegeschnitt, Neuansaat)
- | ab **2. Verpflichtungsjahr** **1. Pflegeschnitt** auf 50% der Fläche verpflichtend
 - | Zeitraum ~~15.06.~~-**neu 01.07.bis 31.07**, Mulchen verboten, aber Abfahren des Schnittgutes nicht zwingend vorgeschrieben (außer bei Kombi mit AL10).
 - | **jährlich wechselnd** ca. 50% des Bruttoschlages bis zum Pflegeschnitt im Folgejahr ungenutzt belassen (d.h. die 50% gepflegte Fläche muss wechseln)
- | Eine sachgerechte **Beweidung** ist zwischen dem 16.09. und dem 31.03. auf der **Hälfte der Fläche**, die den letzten Pflegeschnitt erfahren hat, möglich

Fördermöglichkeiten für Streifen 2025

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



- | **AL 7- Artenreicher Ackerrandstreifen** – 686 EUR/ha – $\frac{1}{2}$ Saatgutstärke Getreide jährlich, keine Untersaat. Mind. 6m breit und max. 50% der Schlagfläche
- | **AL 12 - Schwarzbrachestreifen am Feldrand** 677 EUR/ha – rotierend (1m bis 20m breit von Aussaat bis Ernte Hauptfrucht Streifen offenhalten)
- | **AL13 - Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation** 3336 EUR/ha (wird zum LE)
- | **ÖR1a** bis ÖR 1d – bis max. 10% (nur für maximal 8% Fläche bekommt man Geld für Brache zusätzlich zur Basisprämie)
 - | ganzer Bruttoschlag oder mehrere Teilflächen innerhalb eines Bruttoschlages mind. 0,1 ha groß (**LE zählen nicht mit**), Selbstbegrünung oder **aktive Ansaat Mischung mindestens 5 krautartigen Pflanzen**
 - | ÖR1a Stufe 1 1% des AL ca. 1.300 EUR/ha (1.410,83 EUR in 2024)
 - | ÖR1a Stufe 2 weiteres 1% des AL ca. 500 EUR/ha (542,62 EUR in 2024)
 - | ÖR1a Stufe 3 weitere 6 % des AL ca. 300 EUR/ha (325,57 EUR in 2024)
- | **ÖR1b** Blühstreifen/ Blühflächen auf AL auf ÖR1a-Flächen ca. **200 EUR** (mind. 0,1 ha bis max. 1,0 ha), Saatgut Vorschriften beachten, förderfähig sind Blühflächen als Gesamt- oder Teilfläche einer ÖR1a Fläche, ~~Vorbereitung Folgekultur ab 01.09. erlaubt, muss überjährig stehenbleiben, Folgenutzung ab 01.01.2026.~~ Bei der zweijährigen Blühmischung Folgekultur ab 1.9.2026.
- | **ÖR1c** Blühstreifen/ Blühflächen in Dauerkulturen ca. 200 EUR/ha, keine Mindestgröße von 0,1 ha notwendig, Blühfläche max. 1 ha groß, keine Breiten- und Größenvorgaben für Streifen, Vorgaben zu Saatgut wie ÖR1b

Brachen ohne Ansaat **als Selbstbegrünung** – welche Möglichkeiten gibt es?

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



- | 1.) **ÖR1a – Selbstbegrünung**: gehört in 1. Säule – **Obergrenze maximal 8% vom Ackerland** (incl. aller Brachen)(es können sowohl ganze Schläge als auch Teilflächen innerhalb von Schlägen beantragt werden, Mindestgröße = 0,1 ha, keine Schlagobergrenze)
- | 2.) **AUK-Brachen**
- | **AL5a – selbstbegrünte einjährige Brache** auf Ackerland (114 EUR/ha) **bis 10 ha je Bruttoschlag** nach jährlicher **mechanischer Herstellung einer Schwarzbrache bis zum 31.03.** und anschl. Einhaltung einer Bewirtschaftungspause bis zum 15.09. – Achtung Kollision mit GLÖZ 6 (Mindestbodenbedeckung in sensibelsten Zeiten **vermeiden ab 16.02 frühestens Brache anlegen**). Es sind außerdem maximal 2 flächige AUK-Maßnahmen und eine Streifenmaßnahme in einem Bruttoschlag möglich und die Zuwendung wird nur auf den jeweiligen Flächenanteil gezahlt (**Teilflächen im Diana-web**). Je Bruttoschlag werden nur bis 10 ha Fläche gefördert. Bei Beantragung größerer Schläge wird die Zuwendung nur für maximal 10 ha gewährt.
- | **AL5b-selbstbegrünte mehrjährige Brache auf Ackerland auf maximal 3% des Ackerlandes** seit 2024 Förderung möglich (AL 5b oder AL 5b + ÖR 1a) - 5 Jahre ortsfest! Bewirtschaftungspause vom 01.04. bis 15.09. Pflicht, danach auf ca. **50% des Bruttoschlages** vom 16.09. bis zum 31.03. eine Pflege (Mahd, Mulchen, Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen) **erlaubt**. Antragsteller aus 2023 haben Bestandsschutz hinsichtlich Förderfläche (maximal die in 2023 beantragte Fläche auch weiterhin förderfähig - wird als Obergrenze erfasst)

Brachen mit Ansaat - aktive Begrünung

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



- | ÖR1a – aktive Begrünung: gehört in 1. Säule – Obergrenze maximal **8% vom förderfähigen Ackerland**
 - | **aktive Begrünung verlangt 5 krautartige Pflanzen** anzusäen (gültig ab Aussaat 01.01.2025)
- | AUK-Brachen:
- | **AL5c mehrjährige Blühfläche** auf Ackerland für **maximal 3% des Ackerlandes bzw. 0,5 ha (seit 2024)** (713 EUR/ha/221 EUR/ha i.V. mit ÖR1a) **bis 10 ha je Bruttoschlag**.
 - | Bewirtschaftungspause 01.04. bis 15.09.
 - | maximal 2 AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich (AL8; AL10) → Zuwendung wird auf den jeweiligen Flächenanteil gezahlt. **Je Bruttoschlag werden nur bis 10 ha Fläche** gefördert. Bei Beantragung größerer Schläge wird die Zuwendung nur für maximal 10 ha gewährt.
 - | **Pflicht 50% der Blühfläche muss zwingend ab dem 2. Jahr in der Zeit vom 01.07. -31.07. heruntergemäht werden – strengstes Verbot zu Mulchen!** Diese Fläche muss jährlich wechseln!
- | AL 5c – Saatgutmischungen –
 - | Ursprungsgebiete beachten! (UG20, UG8) Blühmischungen für Ursprungsgebiet 20 - Sächsisches Löß- und Hügelland (UG20)
 - | [Rieger-Hofmann GmbH - „Sachsen Mehrjährige Blühflächen UG 20“ \(*.pdf, 0,61 MB\)](#)
 - | [Saaten Zeller GmbH - "Sachsen Mehrjährige Blühfläche UG 20" \(*.pdf, 2,55 MB\)](#)
 - | Blühmischungen bei Kombination mit FRL ÖBL/2023
 - | ["AL5c_Blühmischungen_ÖBL" \(*.pdf, 0,29 MB\)](#)



- | In den Steckbriefen zu den AL-Einzelmaßnahmen finden Sie die Hinweise, auf welchen Flächen die Beantragung von AL –Maßnahmen möglich ist.
- | ***Kulisse vorgegeben im Diana - NEIN:***
 - | Bei **AL1, AL3, AL5, AL6, AL7, AL8, AL10, AL11 und AL15** steht: Kulisse: nein, Ackerland Freistaat Sachsen
 - | Das heißt, diese Maßnahmen sind nicht an eine Kulisse gebunden und können auf dem gesamten AL von Sachsen beantragt werden.
- | ***Kulisse vorgegeben im Diana - Ja:***
 - | Kulissen mit begrenzter Möglichkeit zur Antragstellung gibt es bei
 - | **AL2, AL4, AL9, AL12, AL13, AL14**
- | **Kulissen bei den Ökoregelungen**
 - | ÖR 1d (Altgrasstreifen oder –Flächen)
 - | ÖR 3 (Agroforst)
 - | ÖR 5 (4 Kennarten auf Dauergrünland)

Förderrichtlinie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (FRL AUK/2023) – Maßnahmen auf Grünland

FRL AUK/2023, Teil A (ELER-finanziert)



GL 1a Artenreiches Grünland – ergebnisorientierte Honorierung - 6 Kennarten 2023/24 = 94 EUR/ha 2025 = 109 EUR/ha 2026 ff. = 124 EUR/ha	GL 3a Offenlandbiotope mit partieller Pflege und einjähriger Nutzungspause auf den Teilflächen 525 EUR/ha	GL 5a Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung erste Mahd ab 01.06. 397 EUR/ha	GL 6 Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung Aushagerung 311 EUR/ha	GL 9 Sukzessionsstreifen mit natürlicher bachbegleitender Vegetation auf Grünland 1.145 EUR/ha 1699 EUR/ha (ab 01.01.25)
GL 1b Artenreiches Grünland – ergebnisorientierte Honorierung - 8 Kennarten 2023/24 = 123 EUR/ha 2025 = 138 EUR/ha 2026 ff. = 153 EUR/ha	GL 3b Offenlandbiotope mit partieller Pflege und zweijähriger Nutzungspause auf den Teilflächen 380 EUR/ha	GL 5b Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung erste Mahd ab 15.06. 422 EUR/ha	GL 7 Staffelmahd auf Grünland 64 EUR/ha	GL 10 Entwicklung standortgerechter und klimaresilienter Mischwälder auf vormals als Dauergrünland genutzten Flächen nach Erstaufforstung 958 EUR/ha (ab 01.01.25)
GL 2a Angepasste Grünlandnutzung in Überflutungssauen 364 EUR/ha	GL 4a Naturschutzgerechte Hütehaltung oder Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen 409 EUR/ha	GL 5c Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung erste Mahd ab 01.07. bzw. 01.08. 482 EUR/ha	GL 8 Faunaschonende Mahd auf Grünland 57 EUR/ha	FRL AUK/2023, Teil B - Biotoppflegemahd (GAK-finanziert)
GL 2b Neues Dauergrünland aus Ackerland in Überflutungssauen und auf Moorflächen 4.110 EUR/ha (ab 01.01.25)	GL 4b Naturschutzgerechte Beweidung mit Raufutterfressern 380 EUR/ha	GL 5d Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung mind. zwei Nutzungen pro Jahr - Nutzungspause 534 EUR/ha	GLB Biotoppflegemahd mit Erschwernis mindestens einmal jährliche Mahd mit Erschwernis GLB 1a – mittlerer Erschwernis – 708 EUR/ha GLB 1b – hoher Erschwernis – 1.640 EUR/ha GLB 1c – sehr hoher Erschwernis – 3.573 EUR/ha GLB 1d – extrem hoher Erschwernis – 6.093 EUR/ha	GLB Biotoppflegemahd mit Erschwernis mindestens zweimal jährliche Mahd mit Erschwernis GLB 2a – mittlerer Erschwernis – 862 EUR/ha GLB 2b – hoher Erschwernis – 2.234 EUR/ha GLB 2c – sehr hoher Erschwernis – 5.399 EUR/ha

Wichtige Änderung für Grünlandmaßnahmen ab 2024

Streichung der Pflege-Obergrenze „50%“ bei der mechanischen Grünlandpflege
bei den Maßnahmen GL3a, GL3b, GL4a, GL4b, GL5a, GL5b, GL5c, GL5d, GL5e, GL6
ist ab 2024 erfolgt, 2023 war diese noch verpflichtend

Eine mechanische Grünlandpflege (zum Beispiel Schleppen, Walzen, Striegeln) ist nur zwischen dem **15. 9. und dem 01.04. (Tiefland) bzw. 15.04. (Bergland)** ist auf maximal 50 Prozent der Fläche mit Ausnahme der belassenen, ungenutzten Bereiche zulässig (Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde.)

Neu ab 2025 **Kombi ÖR5 + AUK GL auf einem Schlag zugelassen**

- | **Kombination ÖR5 (1. Säule 4 Kennarten) und GL4a und GL4b und GL2.. alle GL-Maßnahmen aus AUK/2023**
- | Auf Flächen auf denen **beide Kulissen** vorhanden sind es erhält der AS **beide Prämien in voller Höhe**
- | Voraussetzung ist aber ein aktuell gültiger TNA und damit eine vorliegende Teilnahmebestätigung
- | Diese Änderung muß Sachsen über den GAP-Strategieplan beantragen - diese Genehmigung liegt noch nicht vor, aber wird voraussichtlich erteilt.

Allgemeine Fördervoraussetzungen nach RL AUK/2023 für Grünland

- | **Schlagbezogene Angaben in digitaler Form für die geförderten Grünlandflächen - siehe Anlage „Mindestanforderungen an schlagbezogene Angaben“ zur Richtlinie**
- | **10-20% Ungenutzte Bereiche dürfen rotieren und höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren sich auf derselben Stelle befinden.**
- | Keine Handlungen, die das Interventionsziel gefährden (z. B. tiefe Fahrspuren, nicht sachgerechter Einsatz von schwerem Gerät, nicht sachgerechte Beweidung).
- | **Förderung nur in spezifischer Förderkulisse.**
- | Ausnahmen von einzelnen Fördervoraussetzungen/-verpflichtungen im Einvernehmen mit dem Antragsteller sind nur in begründeten Einzelfällen möglich - immer in Absprache mit zuständiger Naturschutzfachbehörde.
- | Bei allen Mahd-, Pflege- und Ernteverfahren (Weidepflege, Schröpf schnitte, Entwicklungspflege) ist der **Einsatz von Aufbereitern nicht erlaubt (Halm Knicken oder Quetschen oder Hächseln verboten, nur glatter Schnitt erlaubt)**. (Punkt 4.2 Buchstabe c der RL AUK/2023)

UNTERSCHIEDUNG ungenutzter Bereich bei AUK GL-Maßnahmen und Altgrasstreifen (ÖR1d) im Grünland:

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



- | ÖR1d (Altgrasstreifen) :
 - | Digitalisierung notwendig
 - | dieser Bereich muss bis zum 1. September räumlich unverändert bleiben
- | AUK
 - | Ungenutzte Bereich sind nicht zu digitalisieren
 - | Bei AUK - Pflicht bei Mahd **10-20% ungenutzter Bereich belassen** → „ungenutzte Bereich können bei jedem Mahddurchgang rotieren.“
- | Kombi ÖR1d und AUK GL 5a oder GL5b oder GL5d oder GL 5e oder GL6 **möglich**
 - | bei Kombi schlägt Regelungen der ÖR1d durch → Altgrasstreifen ÖR 1d ist im AJ ortsfest.
 - | Förderverpflichtungen der ungenutzten Bereiche AUK sind in diesem Fall nachrangig
 - | Bei Beantragung ÖR1d wird die Fläche des Altgrasstreifens im Rahmen der Zahlung der Zuwendung für AUK nicht berücksichtigt.

GL7 Pflicht zur Anzeige der Mahdtermine im LFULG VOR Beginn der Mahd

- | Die Pflicht zur Anzeige besteht nur für die Antragsteller, die keine weitere AUK-Maßnahme mit Terminvorgaben auf der Fläche beantragt haben. Da dies eine Förderverpflichtung gemäß FRL/2023 ist, sind die Antragstellenden in der Pflicht, die Anzeige selbstständig vorzunehmen. Die Anzeige ist in der Förderakte zu dokumentieren.

GLB-Maßnahmen- Biotopflegemaßnahmen mit Erschwernis

Mindestens **1 mal** jährliche Mahd

- | 1a) mittlere Erschwernis
- | 1b) hohe Erschwernis
- | 1c) sehr hohe Erschwernis
- | 1d) extrem hohe Erschwernis

| mindestens **2 mal** jährliche
Mahd

- | 2a) mittlere Erschwernis
- | 2b) hohe Erschwernis
- | 2c) sehr hohe Erschwernis

Änderungen Biotoppflege gültig ab 01.11.2023 für den TNA 2024

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Freistaat
SACHSEN

I Geringfügige Änderungen der Prämien GLB aufgrund des beihilferechtlichen Genehmigungsverfahrens

Maßnahme	Prämie (alt) [EUR/ha]	Prämie (aktuell) [EUR/ha]
GLB 1a - Biotoppflegemahd mit Erschwernis – mindestens einmal jährliche Mahd mit mittlerer Erschwernis	734	708
GLB 1b - Biotoppflegemahd mit Erschwernis – mindestens einmal jährliche Mahd mit hoher Erschwernis	1.539	1.640
GLB 1c - Biotoppflegemahd mit Erschwernis – mindestens einmal jährliche Mahd mit sehr hoher Erschwernis	3.573	3.579
GLB 1d - Biotoppflegemahd mit Erschwernis – mindestens einmal jährliche Mahd mit extrem hoher Erschwernis	6.095	6.093
GLB 2a - Biotoppflegemahd mit Erschwernis – mindestens zweimal jährliche Mahd mit mittlerer Erschwernis	888	862
GLB 2b - Biotoppflegemahd mit Erschwernis – mindestens zweimal jährliche Mahd mit hoher Erschwernis	2.234	2.334
GLB 2c - Biotoppflegemahd mit Erschwernis – mindestens zweimal jährliche Mahd mit sehr hoher Erschwernis	5.393	5.399

Erstaufforstung von Acker-/ Grünlandflächen:

- Förderung Investition: Sachsenforst FRL WuF/2023
- Förderung über **FRL AUK/2023 Etablierung der Aufforstung**
(ähnlich früher Einkommensverlustprämie)
Maßnahme AL14- auf Ackerland (ca. 1935 Euro/ha)
Maßnahme GL10 - auf Grünland (ca. 639 Euro/ha)

Mindestgröße 0,3000ha, 5 Jahre VZR

Teichförderung ab 2023

Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung		
T 1 Teichpflege und Erhalt der Kulturlandschaft [205 * EUR/ha]	T 2 ohne Ertragsvorgabe Artenschutz und Lebensräume, Teichbodenvegetation, Wasserpflanzen, Brutteiche [360 * / 138 EUR/ha]	T 3 Zielertrag in den Varianten: T 3a ohne Raubfischbesatz T 3b ohne Welsbesatz T 3a [583 * / 197 EUR/ha] T 3b [577 * / 193 EUR/ha]
<ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gem. Nr. 4.5 der FRL TWN/2023, Teil A - Nachweis der Bewirtschaftung für einen Mindestertrag von ca. 150 kg Nutzfische je ha Bruttoschlagfläche - keine Düngung mit Gülle bei Teichflächen mit folgendem Schutzstatus: Natura2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Flächennaturdenkmäler, Biosphärenreservat, Nationalpark, gesetzlich geschützte Biotope im Sinne § 30 BNatSchG. 	<ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gem. Nr. 4. 5 der FRL TWN/2023, Teil A - Nachweis der Bewirtschaftung durch Besatz des Teiches mit Nutzfischen, mind. 30 kg Nutzfische je ha Bruttoschlagfläche, bei N0/Nv¹ keine Mindestbesatzvorgabe - keine Düngung, außer mit Festmist und/oder Gründüngung zur Vorbereitung von K1-Teichen² - Kalkungen zur Teichkonditionierung im Frühjahr ausschließlich mit Kalkmergel oder maximal 50 kg Branntkalk je ha Bruttoschlagfläche als Wasserkalkung - Graskarpen sind bis zu einer maximalen Abfischmenge von 80 kg je ha Bruttoschlagfläche pro Abfischung zulässig, G0/Gv³ uneingeschränkt möglich und - Einhaltung Stauhaltung und Wiederanstau für die für das jeweilige Verpflichtungsjahr gewählte Variante 	<ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gem. Nr. 4. 5 der FRL TWN/2023, Teil A - Nachweis der Bewirtschaftung durch Besatz des Teiches mit Nutzfischen von mindestens 30 kg je ha Bruttoschlagfläche, bei N0/Nv¹ keine Mindestbesatzvorgabe - keine Düngung, außer mit Festmist und/oder Gründüngung zur Vorbereitung von K1-Teichen² - Kalkungen zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel - kein Besatz mit Graskarpen außer G0/Gv³ - T 3a: kein Besatz mit Raubfischen, - T 3b: kein Besatz mit Wels, Raubfische nur als Nebenfischart zulässig, - Ertrag maximal 400 kg Nutzfische je ha Bruttoschlagfläche pro Abfischung, - Zufütterung nur mit Getreide, Leguminosen oder Ölplanten, keine Mischfuttermittel außer Erhaltungsfütterung im Winter - Einhaltung Stauhaltung und Wiederanstau für die für das jeweilige Verpflichtungsjahr gewählte Variante
Tbio a Biokarpen ohne Ertragsvorgabe [120 EUR/ha] <ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an T 2 - ökologische Karpenproduktion mit Teilnahme am Öko-Kontrollverfahren nach VO (EU) 2018/848 während des gesamten Verpflichtungszeitraumes 		
Tbio b Biokarpen Zielertrag [165 EUR/ha] <ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an T 3 - ökologische Karpenproduktion mit Teilnahme am Öko-Kontrollverfahren nach VO (EU) 2018/848 während des gesamten Verpflichtungszeitraumes 		
	Mögliche Stauhaltungsvarianten: St1, St2, St3, St4, St5	Mögliche Stauhaltungsvarianten: St2, St3, St4, St5

Formblatt zur Beantragung von Ausnahmen nach RL TWN/2023

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



Freistaat
SACHSEN

Beantragung von Ausnahmen nach der RL TWN/2023												
<p>Hinweis: Bitte Zutreffendes in grau hinterlegten Feldern ankreuzen bzw. eintragen.</p>												
Name und Anschrift:									BNR:			
Flächenidentifikation		Teichname	Verpflichtung nach RL TWN/2023							Beginn Verpflichtungs-zeitraum	Antragsjahr	
Feldblock	Schlag		T2	T3a	T3b	T4b	T4a	T4b	T4c			
		Stauhaltungsvariante	St1	St2	St3	St4	St5	St6				
<p>1. Kalkung (T2,T3,T4)</p>												
Ausnahmegrund			Beantragte Abweichung zu Vorgaben gem. Verpflichtung									
	sehr saure Verhältnisse im Teich oder im Zuflusswasser			Einsatz Löschkalk / Mischkalk						kg/ha:	Zeitraum:	
	Begründung:											
	Krankheitsprophylaxe- T2,T3,T4a			Einsatz Branntkalk						(max. 500 kg/ha)		
	Kalkung aufgrund standörtlicher Gegebenheiten für die Ausbildung der Vegetation notwendig (nicht bei Moorgewässern) - T4c			Einsatz Kalkmergel								

TWN/2023

- | Fälle **Höherer Gewalt sind frühzeitig (innerhalb von 15 Tagen) anzugeben**
- | Konnten infolge höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände Verpflichtungen im Rahmen der betreffenden Maßnahme nicht erfüllt werden, so kann - je nach konkretem Einzelfall - eine Gewährung der Prämie erfolgen.
- | Schlagbezogene Angaben/ Mindestanforderungen
- | z.T. neue Pflegezeiträume im vgl. zu TWN/2015 beachten! (Bsp.: Böschungsmahd erst ab 1.Juli- bisher 1. Juni)
- | **Prädatorenschutzzäune sind Teil der teichwirtschaftlichen Anlage**

| Achtung: für die meisten Betriebe (Beginn 01.01.2021) läuft der VZR am 31.12.2025 aus.

| I_AL1 (angesät) und I_AL2 (Selbstbegrünung)

| Unbedingt diese Flächen bis zum 31.12.2025 liegenlassen- kein Umbruch und keine Folgekultur ansäen

| Eventuell in 2026 als ÖR1a beantragen

| evtl. im Herbst einen AUK-TNA- Antrag stellen, aber Mindestgröße 0,10 ha und max.3% Brache im Betrieb AL5c

I_AL1
Mehrjährige Blühstreifen am Feldrand auf dem Acker
(909 EUR/ha)

- a) Anlage eines Streifens, mindestens 6 m und maximal 20 m breit, im ersten Verpflichtungsjahr durch Ansaat bis spätestens 30. September
- b) Nachweis Saatgutbeleg für Ansaatmischung gemäß Vorgabe
- c) mindestens ein Schröpfeschnitt im zweiten Verpflichtungsjahr
- d) partieller Pflegeschnitt über die gesamte Länge des Streifens ab dem dritten Verpflichtungsjahr:
 - erster Teilstreifen (ca. 50 %) vom 1. Februar bis 15. März im Tiefland bzw. bis 31. März im Bergland,
 - zweiter, bisher nicht gemähter Teilstreifen (ca. 50 %) vom 15. September bis 31. Oktober
- e) der Blühstreifen darf nicht als Vorgewende der Hauptkultur des Schlages genutzt und außer zum Schröpf- oder Pflegeschnitt nicht befahren werden
- f) Nachsaaten sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich
- g) kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln auf dem Streifen
- h) kein Umbruch des Streifens im Verpflichtungszeitraum

Die Förderung erfolgt entsprechend der Kulisse Tiefland/Bergland, die als Attribut in der Feldblockreferenz hinterlegt ist.

I_AL2
Mehrjähriger selbstbegrünender Brachestreifen am Feldrand auf dem Acker
(635 EUR/ha)

- a) Anlage eines Brachestreifens, mindestens 6 m und maximal 20 m breit, im ersten Verpflichtungsjahr in der Zeit vom 16. September bis 31. Oktober durch Stoppelbearbeitung (pfluglos), ohne dass dabei eine Schwarzbrache entsteht,
- b) in den Folgejahren ist jährlich einmal vom 16. September bis 15. Februar eine oberflächliche Bodenbearbeitung auf ca. 50 % über die gesamte Länge des Streifens möglich, ohne dass dabei eine Schwarzbrache entsteht
- c) Bewirtschaftungspause vom 16. Februar bis 15. September
- d) der Brachestreifen darf nicht als Vorgewende der Hauptkultur des Schlages genutzt und außer zur oberflächlichen Bodenbearbeitung nicht befahren werden
- e) kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln auf dem Streifen
- f) kein Umbruch des Brachestreifens im Verpflichtungszeitraum

- **I_GL: Für Betriebe mit Beginn 01.01.2021 läuft der VZR am 31.12.2025 aus!**
- **Alle Verpflichtungen müssen bis zum 31.12.2025 eingehalten werden.**

Spezifische Zuwendungsvoraussetzungen für Maßnahme auf Grünland

I_GL

Partielle Mahd auf dem Grünland – zweischürige Nutzung
(702 EUR/ha)

- a) partielle Mahd bei jedem Mahddurchgang auf ca. 80 % der Schlagfläche, ungemähte Bereiche (ca. 20 % der Schlagfläche) müssen in einem oder mehreren Streifen von mindestens 5 m Breite verbleiben
- b) Mahd nur mit Messerbalkenmähwerk
- c) Abschluss der ersten Mahd inklusive Beräumung und Abtransport des Mähgutes bis 31. Mai im Tiefland und bis 15. Juni im Bergland
- d) zweite Mahd inklusive Beräumung und Abtransport des Mähgutes ab 1. September im Tiefland und ab 15. September im Bergland bis 15. November
- e) mindestens nach 2 Jahren, d.h. 4 Mahdterminen in Folge, muss auf den ungemähten Streifen wieder eine Mahd inklusive Beräumung und Abtransport des Mähgutes erfolgen, die Lage der ungemähten Streifen kann sich mit jedem Mahdtermin verändern
- f) Schleppen und Walzen jährlich möglich bis maximal 50 % der gemähten Fläche, Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde
- g) Schleppen und Walzen auf den ungemähten Streifen ist nicht zulässig
- h) kein Einsatz von N-Dünger
- i) kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde für die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln
- j) keine Nach- und Übersaaten
- k) kein Mulchen
- l) Mahdgutübertragung zulässig
- m) Mindestschlaggröße 0,1 ha

Die Förderung erfolgt nur in spezifischer Förderkulisse und entsprechend der Kulisse Tiefland/Bergland, die als Attribut in der Feldblockreferenz hinterlegt ist.

- | **VZR ISA endet am 31.12.2025 → alle Förderverpflichtungen einhalten!**
- | Möglichkeit einer umbruchlosen Weiterführung als AL5c-Blühfläche wird derzeit geprüft
- | Voraussetzung dafür sind aber:
 - a. Mindestschlaggröße 0,10 ha
 - b. Vorliegen der Kulisse AL5c
 - c. aktuell gültiger Teilnahmeantrag AL5c (bis Dezember 2025 beantragen) oder VZR AL5c besteht schon im Betrieb, dann ist eine Flächenerweiterung möglich

Förderrichtlinie Schaf- und Ziegenhaltung – FRL SZH/2021

LANDESAMT FÜR UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT
UND GEOLOGIE



- | **Bis spätestens 31. März 2024 (Posteingang Bewilligungsstelle) muss der Neuantrag** zur Förderung über die FRL SZH/2021 bzw. der **Nachweis zur Förderung beanspruchter Tiere für das Jahr 2024** (für Tierhalter mit Erstantrag in den Jahren 2021, 2022, 2023, 2024), unter Verwendung der jeweils vorgegebenen Formulare und weitere erforderlichen Nachweise, bei der Bewilligungsstelle des LfULG eingereicht werden.
- | Bitte senden Sie ihre Antragsunterlagen rechtzeitig ab, da es durch die Osterfeiertage zu eingeschränkter Postbeförderung kommen kann!

Qualifizierung Naturschutz für Landnutzer

Altkreise Mittweida & Freiberg

Landschaftspflegeverband Mulde/Flöha e.V.

Herr Dipl.-Ing. agr. Jörg Semmig

Frau Bsc Lisa Rasch

Bahnhofstraße 2a, 09575 Eppendorf

E-Mail: info@lpv-mulde-floeha.de Telefon: 037293 / 89989 oder Mobil: 0174 / 7928210

Altkreis Döbeln

Fachbüro für Naturschutz und Landschaftsökologie

Herr Dipl.-Agraring. Ulrich Klausnitzer

Frau Dipl.-Ing. Landespflege (FH) Aline Langhof (freie Mitarbeiterin)

Haßlau 29a, 04741 Roßwein (Ortsteil Haßlau)

E-Mail: Ulrich@Klausnitzer.org

Funk: 0160 765 1492

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!